

Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt durch PädagogInnen

Leitfaden zur Sensibilisierung & Prävention & Intervention

erstellt von:



Inhaltsverzeichnis

1	Warum dieser Leitfaden?.....	3
2	Was ist sexuelle Gewalt?.....	4
2.1	Definition	4
3	Strukturelle Bedingungen und Strategien der TäterInnen.....	4
3.1	Strukturelle Bedingungen	4
3.1.1	Institutionell.....	4
3.1.2	Fachlich	5
3.1.3	Organisatorisch.....	5
3.2	TäterInnen und ihre Strategien.....	5
3.2.1	Strategien im Umgang mit Mädchen und Buben	5
3.2.2	Strategien im Umgang mit Fachkräften der eigenen Einrichtung.....	6
3.2.3	Strategien im Umgang mit familiären Bezugspersonen	6
3.2.4	Strategien im Umgang mit Verdächtigungen	6
4	Prävention	7
4.1	Persönliche und professionelle Haltung	7
4.2	Umgang mit Kindern.....	7
4.3	Auf institutioneller Ebene.....	7
4.4	Pflichten der Schulleitung (siehe § 32 LDG).....	8
5	Intervention.....	8
5.1	Verpflichtung zum Handeln	8
5.2	Interventionsschritte	8
5.2.1	Interventionsschema.....	9
5.2.2	Verdachtsphase.....	10
5.2.3	Aufdeckungsphase	10
5.2.4	Nach der Aufdeckungsphase.....	12
6	Die Angst vor einer ungerechtfertigten Beschuldigung.....	13
7	Rechtliche Bestimmungen	13
8	Literatur	13
9	Anlaufstellen bei sexueller Gewalt.....	14
9.1	Kontaktadressen des Wiener Stadtschulrates.....	14
9.2	Schulexterne Anlaufstellen für Eltern und Erziehungsberechtigte	14

1 Warum dieser Leitfaden?

Noch vor einigen Jahren war es undenkbar, dass Lehrer und Lehrerinnen mit sexueller Gewalt in Verbindung gebracht werden könnten. Durch Offenlegung traumatischer Erfahrungen von Betroffenen und durch die massive gesellschaftliche und mediale Auseinandersetzung wurde erreicht, dass auch die Problematik von sexuell übergriffigen LehrerInnen öffentlich diskutiert wird.

An dieser Stelle ist mit Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass sexuell grenzverletzende LehrerInnen die Ausnahme im Kollegium darstellen. Die meisten PädagogInnen gehen sensibel mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen um. Sie verstehen es, die SchülerInnen mit Respekt und Achtung zu begleiten.

PädagogInnen, die eine Lehrer-Schüler-Beziehung und das damit verbundene entgegengebrachte Vertrauen ausnutzen, um eigene Gefühle von Macht zu befriedigen und so ihre sexuellen Bedürfnisse ausleben wollen, stellen eine Minderheit dar.

Dennoch brauchen alle Betroffenen Hilfe und Unterstützung um Übergriffe zu beenden, um Kindern und Jugendlichen den nötigen Schutz zukommen zu lassen und um ihre psychische und physische Integrität wieder herzustellen. Auf diese Weise soll weiteren sexuellen Gewalthandlungen vorgebeugt und sollen korrekt handelnde PädagogInnen geschützt werden.

Neben dem Schaden, der durch übergriffige LehrerInnen der Institution Schule zugefügt wird, verursachen die Handlungen Verletzungen bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Alle Betroffenen und Beteiligten brauchen einerseits schnelle Unterstützung und Beistand, andererseits aber auch konstruktive und geplante Vorgangsweisen, um das Leid nicht zu einem langwierigen Trauma auszudehnen.

Auch die involvierten, nicht aktiv beteiligten LehrerInnen benötigen Unterstützung. Missbrauchende KollegInnen versuchen das Team zu spalten. Manche TäterInnen können ihr Handeln auch gut hinter vordergründig positiven Aktivitäten verbergen und sind nicht so leicht durchschaubar.

Diese Grundüberlegungen und die Tatsache, dass es seit Jahren immer wieder Verdachtsmeldungen gibt, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien dazu veranlasst, ein eigenes Konzept zu entwickeln. Dieses soll die betroffene Berufsgruppe unterstützen, mit derartigen Grenzverletzungen und Straftatbeständen verantwortungsvoll umzugehen und entsprechende Präventivmaßnahmen zu setzen.

Der vorliegende Leitfaden ist ein Teil des Gesamtkonzeptes, das auch Vorträge, Fort- und Weiterbildungen zur Sensibilisierung des Kollegiums und der Verantwortlichen umfasst.

Gemeinsam mit dem Verein Selbstlaut, dem Schulberatungsteam des Wiener Stadtschulrates und der Männerberatung Wien wurden das Konzept und die Broschüre entworfen und verfasst.

Durch konstruktive Kooperation von ExpertInnen und deren jahrelanger praktischer Erfahrung in unterschiedlichen Arbeitsfeldern war es möglich, diesen Leitfaden für Prävention und Intervention zu entwickeln.

2 Was ist sexuelle Gewalt?

2.1 Definition

Sexuelle Gewalt meint alle Handlungen von TäterInnen, die Persönlichkeit, Intimität, Integrität und Sexualität eines Kindes, Jugendlichen oder eines auf dieser Entwicklungsstufe befindlichen Menschen dazu missbrauchen, um ihre Sexualität und Gefühle von Macht zu befriedigen.

Dies trifft zu:

- unabhängig davon, ob es zu Berührungen kommt oder nicht,
- bei versteckten oder ganz offensichtlichen Handlungen,
- sowohl bei „leichten“ wie bei extremen Taten, z.B. Vergewaltigung,
- bei pornografischen Darstellungen von und mit Kindern unter Verwendung von Medien wie Internet, Handy, etc.

Es können Mädchen und Buben aller Altersstufen betroffen sein.

Täter sind vor allem Männer, aber auch Frauen. Sie können jeder Religion, Gesellschaftsschicht, Nation und Altersgruppe angehören.

Am häufigsten wird sexuelle Gewalt innerhalb des näheren sozialen Umfeldes ausgeübt.

Als TäterInnen werden nicht nur Personen verstanden, die strafrechtlich relevante Taten setzen, sondern auch Übergriffe, die bei disziplinärem Überhang zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

3 Strukturelle Bedingungen und Strategien der TäterInnen

Schulen stellen als pädagogische Einrichtungen einen hohen moralisch-ethischen Anspruch an sich selbst. Dieser „gute Ruf“ der Institution Schule wird von TäterInnen auch als Schutz für das eigene Tun genützt. Erfahrungen aus der Arbeit mit Missbrauchsopfern und betroffenen Institutionen zeigen, dass sich Täterinnen und Täter bestimmte Umstände gezielt zunutze machen.

3.1 Strukturelle Bedingungen

3.1.1 Institutionell

- wenig Transparenz und starke persönliche Abhängigkeiten durch autoritären Leitungsstil oder „Laissez-faire“
- starke „Seilschaften“ innerhalb der Institution
- unklare Arbeitsaufträge
- „blindes“ Vertrauen bei der Delegation von Aufgaben durch Vorgesetzte und dadurch mangelnde Kontrolle
- unzureichende Trennung von beruflichen und privaten Kontakten

3.1.2 Fachlich

- divergierende pädagogische und psychologische Konzepte
- mangelnde Umsetzung von Konzepten zum sozialen Lernen
- unprofessionelle oder mangelnde Sexualerziehung, Geringschätzung der Grenzen zwischen den Generationen, unzureichende Beachtung des Schutzes der Kinder und ihr Recht auf sexuelle Integrität
- unzureichende individuelle Förderung von Mädchen und Buben
- Festschreiben geschlechtsspezifischer Benachteiligungen
- Rahmenbedingungen

3.1.3 Organisatorisch

- Zugang zu Akten und missbräuchlich verwendbaren Informationen über potenzielle Opfer und AufdeckerInnen
- Tatbegünstigende räumliche Gegebenheiten
- Einteilung der Dienstpläne

3.2 TäterInnen und ihre Strategien

3.2.1 Strategien im Umgang mit Mädchen und Buben

Täterinnen oder Täter testen und wählen ein Kind aus. Das geschieht beispielsweise durch:

- sexistische Bemerkungen (z. B. anzügliche Bemerkungen über das Aussehen oder Verhalten eines Buben/Mädchens)
- scheinbar zufällige Berührungen im Intimbereich (z. B. über die Brust/den Po mit den Händen gleiten)
- als Spiel getarnte Berührungen
- unangemessene Gespräche über Körperhygiene, Sexualität
- das zugänglich machen von pornografischen Materialien
- Verschleiern der sexuellen Absichten unter dem Vorwand pädagogischen Handelns, z.B. Lernförderung

So prüfen TäterInnen den Widerstand und die Gefügigkeit des Kindes.

Danach wird es systematisch in die Missbrauchsdyamik eingebunden:

- Dem Kind wird das Gefühl gegeben, besonders zu sein (z. B. du bist mein „Liebling“).
- Man bietet sich als Vertrauensperson an (z.B. dem Kind besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich seiner Probleme schenken, ...).
- Dem Kind werden besondere Privilegien gegenüber den anderen gewährt.
- Es werden Regelverletzungen initiiert, bewusst übersehen oder das Kind wird gegenüber anderen bei Regelverletzungen gedeckt.
- Das Kind wird durch Geschenke und besondere Vergünstigungen bestochen.
- Das Kind wird in den Status eines Erwachsenen gehoben (Erzählen von privaten Geschichten oder beruflichen Informationen „im Vertrauen“, ...).
- Man bietet sich als vermeintliche/r Beschützer oder Beschützerin gegenüber Anfeindungen aufgrund der Spaltung in der Gruppe an.
- Das Kind wird durch seine Sonderstellung von den anderen Kindern isoliert.

Das Kind wird in eine Täter-Opfer-Allianz verstrickt. Um diese Abhängigkeit nicht zu gefährden und sich vor Aufdeckung zu schützen, kann der Druck auf das Kind erhöht werden, z.B.: Drohungen, mögliche Regelverstöße des Kindes Preis zu geben; das Kind als unglaubwürdig darstellen; dem Kind die Verantwortung für die Folgen der Aufdeckung geben; androhen oder zufügen von Gewalt.

3.2.2 Strategien im Umgang mit Fachkräften der eigenen Einrichtung

Täter und Täterinnen manipulieren nicht nur das Kind, sondern auch die KollegInnen. Dadurch sorgen sie dafür, dass möglichst kein Verdacht aufkommt oder Aufdeckungsversuche des Kindes oder anderer Personen nicht ernst genommen werden. Bekannte Strategien, die zielgerichtet eingesetzt werden, sind:

- sich „besonders“ unentbehrlich machen,
- einen „besonders“ guten Kontakt zur Leitung pflegen,
- eine „besonders“ engagierte Pädagogin bzw. ein „besonders“ engagierter Pädagoge sein,
- sich besonders deutlich und ungefragt gegen sexuellen Kindesmissbrauch positionieren.

3.2.3 Strategien im Umgang mit familiären Bezugspersonen

Im Kontakt zu den Eltern der Kinder sorgen die Täter und Täterinnen in der Regel dafür, dass Verdachtsmomente von vornherein entkräftet werden. Sie täuschen Freundlichkeit und Zugewandtheit vor. Sie vermitteln ein falsches Bild über das Kind. Sie versuchen die Eltern für sich zu gewinnen und dadurch deren Vertrauensverhältnis zum Kind zu stören.

3.2.4 Strategien im Umgang mit Verdächtigungen

Wenn trotzdem ein Verdacht aufkommt, versuchen die Täter bzw. Täterinnen alles Erdenkliche, um ihn zu zerstreuen:

- Sie stellen Verdächtigungen als Missverständnisse dar.
- Sie täuschen Empathie vor und stellen Betroffenheit zur Schau.
- Sie setzen zu Recht gelegte Schutzbehauptungen für das eventuell auffällige Verhalten wirksam ein.
- Sie erhöhen den Druck auf das Kind.
- Sie interpretieren Handlungen als pädagogisch notwendige Interaktion (Schutzbehauptung: Fakten werden nicht bestritten, sondern positiv ausgelegt).

4 Prävention

Prävention von sexueller Gewalt an Kindern muss immer auf verschiedenen Ebenen ansetzen. Grundsätzlich sind Erwachsene für das Wohl und den Schutz der Kinder verantwortlich, weshalb Prävention zuerst bei den Erwachsenen beginnen soll und auch bestehende Machtstrukturen hinterfragt werden müssen. Eine respektvolle Haltung Mädchen und Buben gegenüber, die deren Meinungen, ihr Tun und ihre Gefühle wahr- und ernst nimmt, ist Voraussetzung.

4.1 Persönliche und professionelle Haltung

Unumgänglich für die erforderliche professionelle Haltung ist eine ständige Reflexion des eigenen Verhaltens. Vorbeugung von sexueller Gewalt bedeutet selbst permanent in Bewegung zu bleiben und Veränderung zu zulassen.

Schule ist ein Ort, an dem Menschen unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion zusammen treffen. Das bedingt, dass jede und jeder mit ihrer/seiner individuellen Geschichte Platz hat und berücksichtigt werden muss. Die Grundhaltung sollte von Offenheit und Respekt den Anderen gegenüber getragen sein. Geschieht dies, wird die Voraussetzung für ein positives, die Grenzen respektierendes Klima geschaffen.

Hilfreiche Fragen sind z.B. (aus „Spiel, Lust & Regeln“, Verein Selbstlaut, 2009):

- Verhalte ich mich unterschiedlich gegenüber Buben und Mädchen und welche Unterschiede mache ich?
- Schreite ich bei Grenzverletzungen ein?
- Was lösen bei mir sexualisierte Beschimpfungen unter Jugendlichen aus?
- Wie reagiere ich auf verbale Übergriffe (bezogen auf Homosexualität, Migrationshintergrund, familiäre Bedingungen und vieles mehr)?
- Wie ist meine Haltung zu Sexualität?
- Wie verhalte ich mich, wenn Kinder/Jugendliche mir Fragen zu meiner eigenen Sexualität stellen? (Soll ich darauf antworten oder nicht?)
- Welche Fragen will ich in Bezug auf mein Privatleben, meine Beziehung beantworten?
- Wie gehe ich mit Verliebtheit, Küssen von Kindern/Jugendlichen um?

4.2 Umgang mit Kindern

Praktische Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen beinhaltet als wichtige Bereiche Gefühls- und Sexualerziehung, den Umgang mit guten, schlechten und schwierigen Geheimnissen, das Wahrnehmen und Setzen von Grenzen sowie geschlechtssensible Erziehung.

Außerdem sollte eine differenzierte, altersentsprechende Information über sexuelle Übergriffe erfolgen. Diese sollte auch das Wissen um ein sexuelles und körperliches Selbstbestimmungsrecht beinhalten sowie eine Stärkung der Mädchen und Buben fördern.

Präventionsprojekte sind ein fix verankerter Baustein der Sexualerziehung im Unterricht (siehe Erlass Sexualerziehung, S. 13).

4.3 Auf institutioneller Ebene

Der beste Schutz gegen sexuelle Übergriffe durch Lehrer/Lehrerinnen sind klare Strukturen in Schulen, die es allen Beteiligten (PädagogInnen, Kindern/Jugendlichen,

Erziehungsberechtigten) ermöglichen, diese Leitlinien auch zu verstehen und zu akzeptieren. Grundvoraussetzung ist ein respektvoller Umgang.

Im Einzelnen bedeutet das:

- Es besteht eine transparente, sinnvolle hierarchische Struktur, an deren Spitze eine Leitung steht, die Verantwortung übernimmt. Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kennt seine Aufgaben, seine spezifische Rolle und weiß wofür er/sie verantwortlich ist.
- Es werden klare pädagogische Konzepte für die Arbeit mit den Buben und Mädchen und den Umgang von Kindern und Jugendlichen untereinander umgesetzt (klare Gruppenregeln, sexualpädagogisches Konzept, ...).
- Private Kontakte unter LehrerInnen, zu Eltern usw. sind für alle erkennbar und nachvollziehbar.
- Es bestehen gute Kooperationen zu anderen Institutionen wie z.B. der Schulpsychologie, der Jugendwohlfahrt, u.a.m.

4.4 Pflichten der Schulleitung (siehe § 32 LDG)

SchulleiterInnen haben auf die Einhaltung der professionellen Distanz zu achten (keine privaten Unternehmungen mit SchülerInnen, keine gegenseitigen privaten Geschenke, keine Kontakte in Online – Communities).

5 Intervention

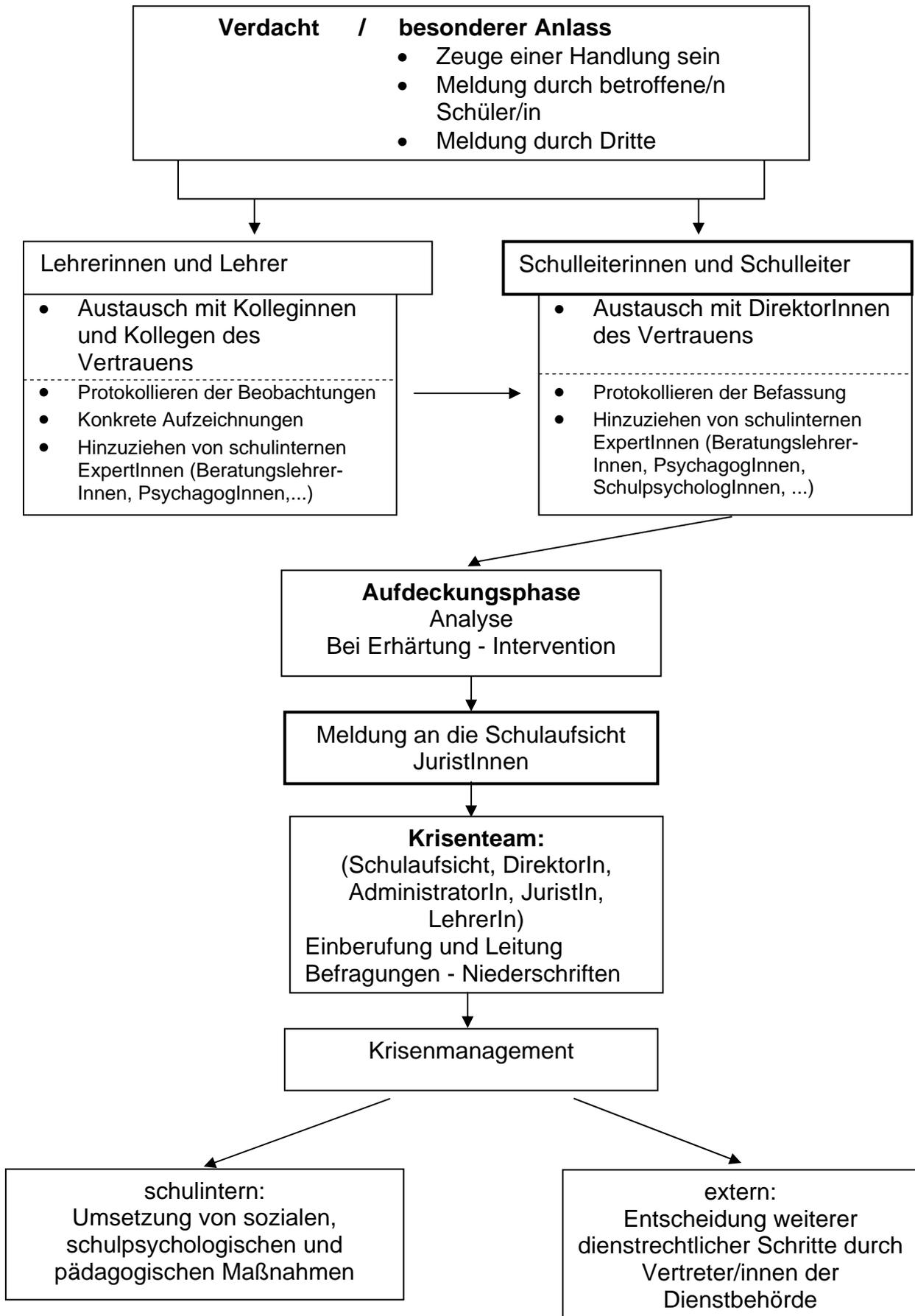
5.1 Verpflichtung zum Handeln

Sexuelle Gewalt ist laut österreichischer Rechtsordnung ein Officialdelikt und ist somit auf keinen Fall zu ignorieren, sondern grundsätzlich meldepflichtig. Das Kindeswohl und der Opferschutz haben jedoch Vorrang vor allen anderen Motiven zum Handeln. Daher gibt es für Pädagoginnen und Pädagogen eine Einschränkung der sofortigen Meldepflicht (§ 37 LDG, BGBl. Nr. 302, § 215 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, § 5b Abs. 3 VBG 1948, BGBl. Nr. 86). Eine etwaige Strafanzeige erfolgt durch die übergeordnete Dienstbehörde (§ 78 LDG, § 109 BDG, § 5b Abs. 3 VBG). Nähere Informationen siehe Kap. Rechtliche Bestimmungen, S. 13)

5.2 Interventionsschritte

Im Folgenden werden einzelne Phasen und Schritte bei Verdacht und Aufdeckung von sexuellen Übergriffen durch Pädagoginnen und Pädagogen an Schülerinnen und Schüler erläutert.

5.2.1 Interventionsschema



5.2.2 Verdachtsphase

Sie „dürfen“ im Kolleginnen- u. Kollegenkreis, Ihrer Behörde gegenüber, in der Supervision und gegenüber außerschulischen Beraterinnen und Beratern im Rahmen der Amtsverschwiegenheit (§ 33 LDG, § 214 BDG, § 5 VBG) einen Verdacht äußern, ohne eine spätere disziplinare oder strafrechtliche Konsequenz (auch von dem/der Verdächtigten) befürchten zu müssen – selbst wenn sich der Verdacht als ungerechtfertigt erweist.

Teilen Sie Ihre Sorge um betroffene Schülerinnen und Schüler mit einer Person Ihres Vertrauens aus dem Kollegium (auch Schulleiterinnen und Schulleiter, Beratungslehrerinnen und Beratungslehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ...).

Ersuchen Sie Kolleginnen und Kollegen Ihres Vertrauens um Aufmerksamkeit bezüglich Auffälligkeiten im (alltäglichen) Umgang des für Sie verdächtigen Kollegen oder der für Sie verdächtigen Kollegin mit der/m möglicherweise betroffenen Schülerin bzw. Schülers. Üblicherweise manipulieren Täterinnen und Täter das Kollegium, die Leitung sowie Eltern und Erziehungsberechtigte.

Protokollieren Sie Beobachtungen und Handlungen, die Sie wahrnehmen. Sie müssen nichts beweisen und sollen keine Detektivarbeit leisten. Halten Sie ausschließlich Fakten fest. ***Sind sie selbst Zeugin von Gewalt oder sexuellen Übergriffen haben Sie sofortige Meldepflicht bei Ihrem/Ihrer SchulleiterIn (§ 37 LDG, § 215 BDG, § 5b Abs. 3 VBG).***

Nützen Sie die kostenlose Unterstützung durch eine der im Kap. 9 (S. 14) genannten Beratungsstellen. Niemand kann eine – noch dazu im Geheimen begangene – Straftat alleine aufklären! Sie müssen diese psychische Belastung und die Verantwortung für den Aufdeckungsprozess nicht alleine tragen! Außerdem **benötigen Sie Unterstützung, wenn der/die Täter/in auf Sie – und die manipulierten und abhängigen Kolleginnen und Kollegen** – Druck auszuüben versucht. In Gesprächen mit einem/r Berater/in können Sie auch Ihre persönliche Betroffenheit und die Sprachlosigkeit der Kinder thematisieren.

Die Verdachtsphase kann längere Zeit dauern und möglicherweise können die Fakten nicht ausreichend verifiziert werden. Das kann Frustration auslösen. Dennoch haben Sie durch Ihre Aufmerksamkeit zu einem sensibleren Klima, das den Schutz der Kinder fördert, beigetragen. Reichen jedoch die Anhaltspunkte zur Erhärtung des Verdachts, geht der Prozess in die Aufdeckungsphase über.

5.2.3 Aufdeckungsphase

Kennzeichnend für diese Phase ist, dass sich Verdachtsmomente konkretisieren, indem ein/e Betroffene/r von Übergriffen berichtet, Signale des Kindes/Jugendlichen sehr eindeutig sind oder Sie direkt Zeuge oder Zeugin geworden sind.

Melden Sie Ihren begründeten, protokollierten Verdacht Ihrer Schulleitung bzw. Ihrer Schulaufsicht. Sollte der/die Schulleiter/in Ihrer Einschätzung nach selbst unter Verdacht stehen oder weitere Interventionsschritte behindern, sind Sie Ihrem/Ihrer

Bezirksschulinspektor/in, Landesschulinspektor/in meldepflichtig. Berichten Ihnen Dritte über einen eindeutigen Vorfall, verweisen Sie sie an die Meldepflicht auf dem Dienstweg. Dadurch haben Sie Ihre dienstrechtliche Verantwortung erfüllt.

Die Schulleitung (oder auch der/die zuständige Bezirksschulinspektor/in, Landesschulinspektor/in) leitet und dokumentiert das Krisenmanagement (§ 32 LDG, § 45 BDG, § 5b VBG).

Mit der Einleitung eines Untersuchungsverfahrens ist es notwendig, die damit einhergehende Dynamik am Schulstandort zu beachten. Zur Erarbeitung entsprechender Handlungsstrategien ist die Information der Schulaufsicht erforderlich. Die jeweilige Schulaufsicht entscheidet darüber, wer als Experte/in in ein Krisenteam berufen wird (Schulpsychologie, Jurist/in, allenfalls professionelle außerschulische Fachleute).

Wendet sich ein Kind wegen Übergriffen von Kolleginnen oder Kollegen an Sie, hat das eine besondere Bedeutung. Üblicher Weise vertrauen sich Kinder ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten an. Respektieren Sie diese Entscheidung und beachten Sie die Sorgen und Ängste des Kindes und beziehen Sie diese in Ihre Handlungsstrategie mit ein. Machen Sie ihm klar, dass es nicht Schuld daran ist, wenn Erwachsene mit ihm Verbotenes tun. Würdigen Sie den Mut und das Vertrauen des Kindes, sich an Sie gewandt zu haben. Erklären Sie ihm, dass Sie den/die Schulleiter/in informieren müssen, um es einerseits vor weiteren Übergriffen zu schützen, andererseits um den/die Täter/in zur Verantwortung zu ziehen. Versichern Sie dem Kind, alle Schritte vorher mit ihm zu besprechen (z.B. von wem, wann und wie die Eltern informiert werden).

Bei einem Gespräch mit Eltern und Erziehungsberechtigten informieren Sie diese, dass auch sie den Vorfall dem/r Schulleiter/in melden müssen, der/die wiederum für die Sicherheit des betroffenen Kindes in der Schule sorgen muss. Weisen Sie auf die Notwendigkeit von Unterstützung durch einschlägige Beratungsstellen für Eltern oder Erziehungsberechtigte hin (siehe Kapitel 9, S. 14).

Wenden sich Eltern oder Erziehungsberechtigte mit Vorwürfen gegen Kolleginnen oder Kollegen an Sie, nehmen Sie die Sorge um deren Kind ernst. Meiden Sie die Äußerung von Vermutungen und Kommentaren bezüglich der berichteten Vorfälle.

Sie selbst dürfen (auch in weiterer Folge) während der laufenden Ermittlungen keine Auskunft über den aktuellen Verfahrensstand geben (Datenschutz). Die Kommunikation darüber mit Schulpartnern oder Schulpartnerinnen ist in der alleinigen Verantwortung der Schulleitung.

Es besteht die Pflicht zur Meldung an den/die Verantwortliche/n Schulleiter/in zur Aufklärung des Sachverhaltes und informieren Sie die Eltern darüber.

Die Schulleitung informiert bei Aufdeckung einer Straftat die Eltern und Erziehungsberechtigten darüber, dass die behördlichen Schritte eingeleitet sind und die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sowie die Aufarbeitung der Vorfälle gewährleistet ist.

Für die Unterstützung in einem allfälligen Strafverfahren wurde die „**Prozessbegleitung**“ gesetzlich verankert. Beratungsstellen die diese Hilfe anbieten

sollen vor einer Anzeige bei der Polizei kontaktiert werden (siehe www.prozessbegleitung.co.at).

Das Bekanntwerden der Straftat eines Kollegen oder einer Kollegin oder anderer Erwachsener in der Schule - insbesondere gegen Kinder und Jugendliche - löst bei allen Betroffenheit und Ängste aus. Daher ist es notwendig, dass neben der Versorgung der direkt Geschädigten auch für MitschülerInnen, LehrerInnen, Eltern u. Erziehungsberechtigte professionelle Unterstützung zur Bewältigung der Vorfälle gewährleistet ist.

5.2.4 Nach der Aufdeckungsphase

Nachdem ein sexueller Übergriff durch eine Pädagogin oder einen Pädagogen aufgedeckt worden ist, ist es notwendig, für alle damit konfrontierten Personen Hilfe anzubieten.

Betroffenen Kindern oder Jugendlichen und deren Eltern sollten geeignete externe Beratungsstellen vorgeschlagen werden (siehe Kapitel 9, S. 14). In der betroffenen Klasse können Präventionsarbeit (im Sinne einer Sekundärprävention) von der Abteilung Schulpsychologie, aber auch von schulfremden und damit externen Fachleuten durchgeführt werden. Dem Lehrerkollegium kann für die Krise Supervision und Begleitung von Fachleuten angeboten werden. Zudem ist es notwendig, geeignete Konzepte zu erarbeiten, die Kinder und Jugendliche dieser Schule in Zukunft besser vor sexuellen Übergriffen schützen können. Auch Eltern und Erziehungsberechtigten sollten durch geschulte Personen im Rahmen von Elternabenden Hilfestellung angeboten werden.

Sexuelle Gewalt in einer Institution löst immer große Verunsicherung aus; danach steht „kein Stein mehr auf dem anderen“. Es tauchen viele widersprüchliche Fragen, Gedanken und Gefühle auf, die beachtet werden müssen. Die Polarisierung im KollegInnenkreis muss thematisiert werden.

Beispiele:

Bei den KollegInnen: *Warum habe ich nichts gemerkt? Warum habe ich nichts gesagt? Das kann doch gar nicht sein. Dieser Kollege ist doch immer so freundlich gewesen. Hier bleibe ich nicht. Warum sagen die Kinder solche Dinge über die Kollegin/den Kollegen?*

Bei den nicht unmittelbar betroffenen Mädchen und Buben: *Gott sei Dank nicht ich! Der Lehrer war so lustig, schade, dass er nicht mehr da ist. Warum konnte ich meiner Freundin nicht helfen? Endlich ist der Typ weg. Weil der Soundso diese Sachen erzählt hat, ist unsere Deutschlehrerin nicht mehr da. Das gibt es doch nicht.*

Bei den nicht unmittelbar betroffenen Eltern: *Wie konnte das zugelassen werden. Ich nehme mein Kind sofort aus der Schule. Das kann ich mir nicht vorstellen, die Schule hat so einen guten Ruf. Das hätte mir gleich auffallen müssen. Wo habe ich mein Kind da hingeschickt?*

Bei der Begleitung durch die Krise muss es allen damit Konfrontierten erlaubt sein, ihre Gedanken und Gefühle auszusprechen – so unterschiedlich und ambivalent diese auch sein mögen. Es geht auch darum, dass jeder und jede sein/ ihr Bild von dem/der übergriffigen Lehrer/in haben darf. Bekannte Tatsachen müssen klar

aufgezeigt und alle darüber informiert werden. Es muss deutlich benannt werden, dass es sich um eine sexuelle Grenzverletzung oder sexuelle Gewalt gehandelt hat, die vielleicht sogar eine strafrechtliche Relevanz besitzt und die vor allem dem betroffenen Mädchen oder Buben geschadet hat.

Ein sexueller Übergriff durch Pädagogen oder Pädagoginnen ist nicht mit deren Suspendierung oder Entlassung beendet, sexuelle Gewalt hat lange Nachwirkungen. Diese gilt es wahrzunehmen, ernst zu nehmen und zu begleiten.

Das Ziel dieser umfassenden Unterstützung soll das Wiederherstellen von Sicherheit und Vertrauen sein.

6 Die Angst vor einer ungerechtfertigten Beschuldigung

Obwohl Beschuldigungen ohne gerechtfertigten Hintergrund selten erfolgen, soll auf Umgangsmöglichkeiten in dieser Situation hingewiesen werden:

- Unterstützung durch eine spezifische Beratungseinrichtung,
- Transparenz,
- bei schwerwiegenden Vorwürfen, die offiziell behandelt werden (sollen), empfiehlt sich eine Sachverhaltsdarstellung an die Dienstbehörde.

7 Rechtliche Bestimmungen

Jugendwohlfahrtsgesetz, BGBl. Nr. 161/1989, [Online im Internet]. URL: <http://www.ris.bka.gv.at> [26.9.2011].

Landeslehrer – Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, [Online im Internet]. URL: <http://gts.eduhi.at/fileadmin/data/LDG.pdf> [26.9.2011].

Beamten – Dienstrechtsgesetz, 1979, BGBl. Nr. 333/1979, [Online im Internet]. URL: <http://www.ris.bka.gv.at> [26.9.2011].

Vertragsbedienstetengesetz, 1948, BGBl. Nr. 86/1948, [Online im Internet]. URL: <http://www.ris.bka.gv.at> [26.9.2011].

Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr. 472/1986, [Online im Internet]. URL: <http://www.ris.bka.gv.at> [26.9.2011].

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (1994). *Grundsatzertlass zur Sexualerziehung in den Schulen – Wiederverlautbarung*. Wien: Druck im 8ten.

Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung Landesgesetzblatt für Wien Nr. 35/2004. [Online im Internet]. URL: <http://www.wien.gv.at/recht/landesrecht-wien/landesgesetzblatt/jahrgang/2004/html/lg2004035.htm> [26.9.2011].

8 Literatur

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (2007). *Sexueller Missbrauch – Rechtliche Situation*. Wien: Eigendruck.

Enders, U. (2004). *Das geplante Verbrechen. Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen*. Köln: Zartbitter Verlag.

Selbstlaut (2009). *Spiel, Lust und Regeln. Sexuelle Übergriffe unter Kindern – Prävention und Intervention im Schulalltag*. [Online im Internet]. URL: http://www.selbstlaut.org/cgi-bin/TCgi.cgi?target=home&p_kat=11 [26.9.2011].

9 Anlaufstellen bei sexueller Gewalt

9.1 Kontaktadressen des Wiener Stadtschulrates

Adresse: 1010 Wien, Wipplingerstraße 28

Abteilung für Personalmanagement,
für dienstrechtliche und besoldungsrechtliche Angelegenheiten
Dezernat für APS und BS
HR Mag.^a Eva Maria Sand
Tel. 01/52525-77411
Dezernat für AHS und BMHS
Mag. Bruno Kremer
Tel. 01/52525-77471

Abteilung Schulpsychologie - Bildungsberatung
HR Dr. Mathilde Zeman
Tel. 01/ 525 25-77505

Schulberatungsteam
nur im Pflichtschulbereich
Oskar Kernstock
Hainburgerstr. 40
1030 Wien
Tel. 01/7263182

Ombudsfrau
Dr. Monika Schillhammer
Wipplingerstr. 28, 1010 Wien
Tel. 01/52525-77802

9.2 Schulexterne Anlaufstellen für Eltern und Erziehungsberechtigte

Verein Selbstlaut
Berggasse 32/4
1090 Wien
Tel. 01/8109031

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien
Alserbachstr. 18
1090 Wien
Tel. 01/7077000

Verein Männerberatung Wien
Erlachgasse 95/5
1100 Wien
Tel. 01/6032828

Erstellt im Auftrag der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien.

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Peter Wanke, Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien (www.kja.at); Mag.^a Christa Jordan-Rudolf, Verein Selbstlaut (www.selbstlaut.org); Mag. Hubert Steger, Männerberatung Wien (www.maennerberatung.at); Oskar Kernstock, Schulberatungsteam (www.schulen.wien.at/schulen/909013) in Kooperation mit dem Stadtschulrat für Wien: HR Mag.^a Eva-Maria Sand, BSI Reg. Rat Richard Felsleitner.